

NINA ELISABETH HERBORT

# Digitale Bildnisse

*Internet und Gesellschaft*

8

---

**Mohr Siebeck**

# Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut  
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von  
Jeanette Hofmann, Ingolf Pernice,  
Thomas Schildhauer und Wolfgang Schulz

8





Nina Elisabeth Herbort

# Digitale Bildnisse

Objektbezogene Interessengeflechte  
zwischen Urhebern, Abgebildeten und Nutzern  
in der digital-vernetzten Kommunikation

Mohr Siebeck

*Nina Elisabeth Herbort* geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und in Shanghai; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, anschließend am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2016 Promotion; 2015–2017 Referendariat am Kammergericht Berlin mit Stationen in Hamburg und Edinburgh.

ISBN 978-3-16-154831-4 / eISBN 978-3-16-160502-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 2199-0344 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

*For all my partners in crime*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Spätere Entwicklungen konnten nur vereinzelt berücksichtigt werden.

Herausragender Dank gilt zunächst meiner akademischen Lehrerin, Professorin Dr. Eva Inés Obergfell, für ihre vielfältige Förderung. Stets hat sie mich motiviert, meine eigenen Vorhaben zu verwirklichen und unkonventionelle Wege zu gehen. Ihre Betreuung während der Arbeit an meiner Dissertationsschrift, die kritische Würdigung meiner gedanklichen Konzepte und die lehrreiche Zusammenarbeit an ihrem Lehrstuhl über viele Jahre haben mich juristisch und auch persönlich bereichert.

Ebenso möchte ich mich herzlich bei Professor em. Dr. Artur-Axel Wandtke bedanken, der nicht nur äußerst zügig das Zweitgutachten erstellt, sondern mich während der gesamten Dissertationszeit mit einem persönlichen und offenen Austausch begleitet hat. Er war es auch, der während des universitären Schwerpunkts in seinen Vorlesungen zum Urheber- und Medienrecht das erste Interesse an diesem Rechtsbereich geweckt und damit den Grundstein für diese Arbeit gelegt hat.

Professor Dr. Christian Waldhoff danke ich dafür, dass er mir mit einer offenen Tür an seinem Lehrstuhl ermöglicht hat, eine andere rechtliche Perspektive einzunehmen.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Internet und Gesellschaft“.

Die Dissertation ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität entstanden. Diese Zeit wurde unendlich positiv geprägt durch die Unterstützung meiner vielen Mitstreiter und Leidensgenossen – all my partners in crime. Sie waren mir bereits dadurch eine Hilfe, dass sie da waren und aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen mit den Eigenheiten im Hochschulbetrieb jeden Arbeitsschritt mitfühlen konnten. Allen voran gilt mein Dank meinem Lehrstuhlkollegen Dr. Patrick Zurth, der sich nicht nur durch Verlässlichkeit, sondern andauernde Einsatzbereitschaft ausgezeichnet hat. Mit ihm über Jahre das Büro – und später auch die Quizleidenschaft – zu teilen, war schlicht: wunderbar. Daneben möchte ich mich insbesondere bei Johannes Gerberding, Dr. Sebastian Golla, Martin Böhme, Matthias Roßbach, Tatjana Holter, Pete McColgan, Charlotte Reichow, Dr. Alessia

Dedual, Dr. Lucas Brost und Dr. Paul Gooren bedanken. Auf vielfältigste Weise haben sie in den unterschiedlichsten Phasen an meiner Arbeit einen Beitrag erbracht, durch den dieses Buch erst seine heutige Form erhalten konnte. Sei es, kritisch das Inhaltsverzeichnis zu sezieren, die Folgen eines Liebes-Aus auf den Bildnisschutz zu diskutieren, sich den Streisand-Effekt erklären zu lassen, mir Bücher zu beschaffen, an die ich sonst nicht herangekommen wäre, oder einfach nur morgens im Büro mit einem Kaffee auf mich zu warten.

Dank sagen möchte ich neben meinem Bruder Tim – meinem ausdauerndsten Korrekturleser – auch meiner Mutter Christa. Stets war ihre größte Hilfe, mein Fortkommen und meine Ideen niemals in Frage zu stellen, sondern immer darauf zu vertrauen, dass es gut ist, was ich mir vorgenommen habe.

Über all dem vorgenannten steht jedoch der Dank an Dr. Tom Pleiner, der mir in den Jahren des Dissertationsprojekts der wichtigste Begleiter war. Ohne ihn hätte ich nie den Mut entwickelt, auch nur einen Anschlag auf der Tastatur zu setzen, nie das Durchhaltevermögen gehabt, mich an jedem dieser vielen zähen Tage an den Schreibtisch zu setzen. Er war mir ein Vorbild, der beste Lehrer mit dem richtigen Maß an Strenge und Zuspruch, sowie immer meine erste Anlaufstelle. Kurz gesagt: My No. 1 partner in crime.

Edinburgh, im Oktober 2016

Nina Elisabeth Herbolt

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einführung: Das Spannungsverhältnis von Urheber-, Abgebildeten- und Nutzerinteressen im Rahmen der digital-vernetzten Kommunikation mit Bildnissen .....	1
A. Problemaufriss – Die Notwendigkeit der Differenzierung von Bildnissen und anderen digitalen Verletzungsobjekten sowie das fehlende rechtliche Spiegelbild .....	3
B. Ziel der Untersuchung – Objektbezogene Entflechtung und Ergänzung des bestehenden Bildnisschutzes unter Beachtung wesentlicher Nutzerinteressen .....	7
C. Bestimmung wesentlicher Begriffe zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands .....	11
I. Kommunikation .....	11
II. Informationen, Inhalte und Zeichen .....	11
D. Die Übermacht von Bildnissen in der Kommunikation als Anlass ihrer isolierten Untersuchung .....	13
I. Kernelemente eines Bildnisses .....	13
II. Entwicklung der Personenfotografie .....	15
III. Die Sonderstellung von Bildnissen innerhalb von Kommunikationsmedien .....	17
1. Bildnisfunktionen in der visuellen Kommunikation .....	18
2. Wirkung der Kommunikation mit Bildnissen .....	20
3. Folgen der Bildniseigenschaften für unberechtigte Nutzungen .....	22
E. Die Dynamik des Kommunikationsumfelds und der Einfluss der Technik: Alles. Immer. Überall. ....	23
F. Gang der Untersuchung .....	27

Erstes Kapitel: Technische Grundlagen der digital-vernetzten Kommunikation .....	30
A. Die Digitalisierung als Basistechnik .....	31
I. Entwicklung und Funktionsweise .....	31
II. Technisch-ökonomische Aspekte der Digitalisierung .....	33
B. Das Internet als Übertragungsmedium .....	35
I. Die Infrastruktur des Internet .....	36
1. Zugang zum Internet und Access-Provider .....	36
2. Datenübertragung zwischen den Endgeräten .....	37
II. Die Dienste im Internet .....	38
1. World Wide Web .....	38
a. Verknüpfungsmöglichkeiten der Dienste untereinander .....	40
b. Host-Provider als Verwalter des Webspace .....	40
2. Weblogs .....	41
3. Soziale Netzwerke und Mikroblogs .....	42
4. Instant-Messaging-Dienste .....	45
C. Technisch-ökonomische Aspekte der netzbasierten Informationsverbreitung .....	45
I. Zugänglichkeit und Verbreitungsgrad .....	46
II. Individuelle Geschwindigkeit, Aktualität und Dauerhaftigkeit .....	46
III. Verbreitungsart und Konvergenz von Geben und Nehmen .....	47
IV. Unkörperlichkeit und eingeschränkte Identifizierbarkeit von Akteuren .....	49
 Zweites Kapitel: Das System des Bildnisschutzes: Bestehende rechtliche Rahmenbedingungen zugunsten der Urheber und Abgebildeten	52
A. Der Werkschutz des Urhebers am Bildnis .....	53
I. Anwendung des Urheberrechtsgesetzes zugunsten des Bildnisurhebers .....	53
1. Schutz immaterieller Güter als Gegenstand des Urheberrechts .....	53
2. Lichtbildwerke als Schutzgut des § 2 UrhG .....	54
a. Persönlich Geschaffenes als Abgrenzung zu maschinellen Erzeugnissen .....	55
b. Kommunikation durch geistigen Gehalt .....	57
c. Wahrnehmbarkeit durch Formgestaltung .....	57
d. Abgrenzungsschwierigkeiten der Gestaltungshöhe und Individualität bei digitalen Bildnissen .....	58
3. Leistungsschutz für Lichtbilder gem. § 72 UrhG .....	60
4. Urheber und Leistungsschutzberechtigte als Rechteinhaber .....	60

II. Das Recht auf Integrität und Verwertung als Regelungsgehalt des Urheberrechts	62
1. Verwertungsrechte zur Wahrung finanzieller Interessen	62
a. Vervielfältigung	63
b. Verbreitung	64
c. Öffentliche Zugänglichmachung	66
d. Ausstellung, Vorführung und Sendung	67
2. Urheberpersönlichkeitsrechte zur Wahrung ideeller Interessen	68
a. Erstveröffentlichung	69
b. Urheberbenennung	69
c. Verbot der Entstellung	70
d. Variabler Grad der Berücksichtigung	71
III. Einwilligungserfordernis für die Werknutzung	72
1. Ausnahmen aufgrund von Schrankenregelungen	73
a. Inhaltliche Schranken	74
aa. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch	74
bb. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen	75
cc. Berichterstattung über Tagesereignisse	76
dd. Bildnisse	76
b. Zeitliche Schranken	76
2. Rückruf von Nutzungsrechten und Widerruf der Einwilligung	77
IV. Möglichkeiten des Urhebers zur Anspruchsdurchsetzung	78
1. Abwehr- und Schadensersatzansprüche	79
2. Auskunftsanspruch	79
B. Der Bildnisschutz des Abgebildeten	80
I. Anwendung des Rechts am eigenen Bild zugunsten des Abgebildeten	81
1. Spezieller Persönlichkeitsrechtsschutz als Gegenstand des Rechts am eigenen Bild	81
2. Abgrenzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde	82
3. Äußere Persönlichkeitsmerkmale als Schutzgut des § 22 KUG	83
4. Verbreiten und öffentliche Zurschaustellung als Regelungsgehalt des Rechts am eigenen Bild	83
a. Verbreiten	84
b. Öffentliche Zurschaustellung	84
c. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf einen Vorfeldschutz?	84
5. Einwilligungserfordernis für die Bildnisnutzung	87
a. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis nach § 23 KUG	89
b. Wegfall des Einwilligungserfordernisses mit Ende der Schutzdauer	91
c. Widerrufbarkeit der Einwilligung	92

6. Möglichkeiten des Abgebildeten zur Anspruchsdurchsetzung . . . . .	93
a. Abwehr- und Schadensersatzansprüche . . . . .	93
b. Auskunftsanspruch . . . . .	94
II. Anwendung des Datenschutzrechts zugunsten des Abgebildeten . . . . .	96
1. Informationelle Selbstbestimmung als Gegenstand des Datenschutzrechts . . . . .	98
2. Personenbezogene Daten als Schutzgut des § 3 Abs. 1 BDSG . . . . .	100
3. Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten als Regelungsgehalte des Datenschutzrechts . . . . .	102
a. Erheben von Daten . . . . .	102
b. Verarbeiten von Daten . . . . .	102
c. Nutzen von Daten . . . . .	103
4. Einwilligungserfordernis für die Datennutzung . . . . .	103
a. Abkehr vom Schriftformerfordernis aufgrund besonderer Umstände in der digital-vernetzten Kommunikation? . . . . .	105
b. Abkehr vom Schriftformerfordernis aufgrund richtlinienwidriger Umsetzung des BDSG? . . . . .	106
aa. Mindestharmonisierung . . . . .	108
bb. Vollharmonisierung . . . . .	109
cc. Rechtsfolge . . . . .	111
c. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis aufgrund der Haushaltsausnahme oder eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes . . . . .	111
d. Widerrufbarkeit der Einwilligung . . . . .	112
5. Möglichkeiten des Abgebildeten zur Anspruchsdurchsetzung . . . . .	113
a. Lösungsanspruch und ein „Recht auf Vergessenwerden“ . . . . .	113
b. Schadensersatzanspruch . . . . .	114
c. Auskunftsanspruch . . . . .	114
III. Verhältnis von KUG und BDSG . . . . .	115
1. Persönliche und sachliche Anwendungsbereiche . . . . .	116
2. Gesetzesüberschneidungen und ihre Bewältigung . . . . .	118
a. Spezialgesetzgesetzlicher Charakter des Kunsturhebergesetzes . . . . .	119
aa. Entstehungsgeschichte als unergiebigere Indikator . . . . .	120
bb. Deckungsgleichheit der Regelungen . . . . .	120
cc. Vollständigkeit der Regelungen . . . . .	121
b. Stellungnahme . . . . .	122
IV. Zwischenergebnis . . . . .	123

Drittes Kapitel: Interessengeflechte in den einzelnen Ausschnitten der digital-vernetzten Bildniskommunikation: Veränderte Nutzungsmöglichkeiten als unbewältigter Spannungsfaktor zwischen Urheber, Abgebildetem und Nutzer .....	125
A. Strukturelle Kommunikationsveränderung: Digitalisierung(stechnik) als Kontrollinstrument .....	127
I. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch digitale Bildtechniken, Laienfotografen und Selfies .....	128
1. Digitale Erstfestlegung mittels Digitalfotografie .....	129
a. Keine Beeinträchtigung der Urheberinteressen .....	130
b. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten durch den Urheber .....	131
aa. Maschinenlesbare Ablösung des Bildnisses von der Person ..	131
bb. Personenidentität bei Selfies als wertungsrelevanter Faktor für die spätere Bildnisnutzung .....	133
2. Digitales Duplikat mittels Scan oder Abfotografieren .....	134
a. Beeinträchtigung der Urheberinteressen .....	134
aa. Verlust der Sachherrschaft durch Dematerialisierung .....	134
bb. Erschwerte oder unmögliche Urheberzuordnung .....	136
b. Keine sonstige Interessenbeeinträchtigung für den Abgebildeten	137
3. Bildbearbeitung .....	137
II. Legitime Interessen in der digitalisierten Kommunikation, berechtigte Allgemeininteressen und Privatsphäreaspekte .....	138
1. Allgemeiner Informationszugang und Privatsphäreaspekte als Rechtfertigung des einwilligungsfreien Formatwandels .....	139
2. Andere Rechtfertigungsmaßstäbe bezüglich der einwilligungsfreien Fixierung des Abbildes? .....	142
III. Mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung des Spannungsverhältnisses von Grundfreiheiten und Bildnisrechten . . .	143
IV. Ergebnis zu strukturellen Nutzungsveränderungen .....	144
B. Personelle Kommunikationsveränderung: Prosumenten und ihre interaktiv-kollaborative Rolle innerhalb vernetzter Kommunikationsstrukturen .....	145
I. Metamorphose vom Konsumenten zum Prosumenten .....	146
1. Entwicklung interaktiv-kollaborativer Kommunikationsakteure . .	146
2. Entwicklung der begrifflichen Umschreibung .....	147
II. Bedeutungswandel von Öffentlichkeit und Privatheit in der vernetzten Kommunikation des Prosumenten .....	148
1. Grundlegendes Verständnis von Öffentlichkeit .....	150
2. Grundlegendes Verständnis von Privatheit .....	152
3. Abgrenzung innerhalb der digital-vernetzten Kommunikation anhand „berechtigter Erwartungen“ .....	153

a. Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR vom strengen zum privatsphäreorientierten Auslegungsmaßstab	155
b. Objektiv-normative Einbeziehung des Kontexts als Auslegungskorrektiv	156
4. Stellungnahme	161
III. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch die interaktive Bildniskommunikation der Prosumenten	162
1. Verschärfte Konkurrenzsituation zwischen professionellen Medienschaffenden und Laien	162
2. Stufen der Bildnisnutzung durch die Prosumenten	165
a. Einspeisen in das Internet durch individuellen Versand und Serverupload	165
b. Abrufbarkeit durch Posten	168
c. Tatsächlicher Abruf beim Surfen	169
d. Übermittlung durch Verlinken, Einbetten und Teilen	171
aa. Verlinken	173
bb. Einbetten	174
cc. Teilen	176
e. Abschöpfen aus dem Internet mittels Download und Speicherung	177
f. Zwischenergebnis	178
3. Beeinträchtigung der Urheberinteressen	180
a. Distanzverlust der Nutzer zu rechtlichen Grenzen	180
b. Integritätsverlust durch gesteigerte Nutzungsfrequenz und veränderte Nutzungszusammenhänge	182
c. Erschwerte oder unmögliche Urheberzuordnung	182
d. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in quantitativer Hinsicht	183
4. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten	184
a. Distanzverlust der Nutzer vom Inhalt der Persönlichkeit	184
b. Irreversibilität der Veröffentlichungsentscheidung	187
c. Anonymitätsverlust	188
d. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in quantitativer Hinsicht	188
IV. Legitime Interessen in der offenen interaktiven Kommunikation infolge einer nutzerseitigen Kommunikationsfreiheit	189
1. Allgemeine Kommunikationsfreiheit der Prosumenten	190
2. Umfassende Internetfreiheit der Prosumenten?	194
3. Grundlegender Maßstab zur Auflösung des Spannungsverhältnisses	195
V. Mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung des Spannungsverhältnisses in der offenen Kommunikation	198
1. Lösungsansätze auf vorgelagerter Stufe	201
a. Edukativer Ansatz durch Präsenz legaler Bezugsquellen	201

b. Allgemeine Bagatellgrenze bei geringfügiger Beeinträchtigung . . .	203
c. Allgemeine Schranke für internettypische Nutzungen . . . . .	205
d. Zwischenergebnis . . . . .	206
2. Lösungsansätze auf handlungsbezogener Stufe . . . . .	206
a. Einwilligung als flexibles Werkzeug der Selbstbestimmung . . . . .	207
aa. Konzept der schlichten Einwilligung auch bei Personenbezug? . . . . .	208
bb. Stärkere Inhaltskontrolle und verbindlicher Nutzungszusammenhang von Einwilligungserklärungen . . . . .	212
cc. Zeitliche Wirksamkeitsbegrenzung der Einwilligung . . . . .	216
b. Warnhinweis bei gemeldeten Rechtsverletzungen . . . . .	216
c. Warnhinweis auf tatsächliche Nutzungsfolgen . . . . .	220
d. Zwischenergebnis . . . . .	221
3. Lösungsansätze auf nachgelagerter Stufe . . . . .	222
a. Einbindung von Host-Providern zur Optimierung von Reaktionszeiten . . . . .	224
aa. Bildnisspezifische Interessenkonflikte bei der Anwendung formalisierter Entferungsverfahren . . . . .	225
bb. Bildniskennzeichnung als Grundlage einer Verletzungssubstantiierung . . . . .	227
c. Höhere Entschädigung bei irreversiblen Verbreitungshandlungen	229
d. Zwischenergebnis . . . . .	230
VI. Ergebnis zur personellen Kommunikationsveränderung . . . . .	232
C. Soziale Kommunikationsveränderung: Anonymität als Anreiz einer qualitativen Neuordnung der Kommunikation . . . . .	235
I. Begriff und Inhalt von Anonymität . . . . .	236
1. Ursprung und Anknüpfung von Anonymität . . . . .	237
2. Fehlen einer allgemeingültigen Begriffsbestimmung . . . . .	237
3. Soziale Kontexte und Zuordnungsaufwand . . . . .	238
4. Abgrenzung zur Pseudonymität . . . . .	240
II. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch anonyme Kommunikation	240
1. Neue Handlungsoptionen und Eigenarten von Anonymität . . . . .	241
a. Absolute und faktische Anonymität im analogen und digitalen Kontext . . . . .	241
b. Adaptive Kommunikationsreaktionen . . . . .	245
aa. Enthemmte Kommunikation . . . . .	245
bb. Reichweite und Nachahmungseffekte . . . . .	247
cc. Signifikanter Zusammenhang . . . . .	247
c. Einschränkungen der Anonymität . . . . .	249
2. Beeinträchtigung der Urheberinteressen . . . . .	250
a. Erhöhtes Verletzungsrisiko . . . . .	251
b. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in tatsächlicher Hinsicht . . . . .	252

3. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten	253
a. Schwerwiegendes Verletzungsrisiko	253
b. Erschwerte Rechtsdurchsetzung in tatsächlicher Hinsicht	254
III. Legitime Interessen in der anonymen Kommunikation infolge eines nutzerseitigen Rechts auf Anonymität	255
1. Begründung eines eigenständigen Rechts auf Anonymität der Internetnutzer	255
a. Grundlegendes Prinzip einer freiheitlichen Kommunikationsverfassung	257
b. Bestandteil der informationellen Selbstbestimmung	258
c. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	259
d. Eigene Einordnung anhand der bisherigen Rechtsprechungssystematik	260
2. Inhalt und Dimensionen des Rechts auf Anonymität	261
3. Grundlegender Maßstab zur Auflösung des Spannungsverhältnisses	262
a. Sonderproblem zweier Anonymitätsinteressen	263
b. Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung zugunsten der Rechteinhaber	263
4. Stellungnahme	266
IV. Mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung des Spannungsverhältnisses in der anonymen Kommunikation	267
1. Kontextuelle Identifikation als Regulierungsvorbild in der analogen Welt	268
2. Anonymitätsschranken und Verantwortungszuweisung: Einbeziehung von Providern in die Identitätsermittlung	269
a. Neujustierung der Risikoverteilung bei kommerziellen oder gefahrgeneigten Diensten	270
b. Pseudonymität anstatt Anonymität bei Host-Providern	272
c. Erweiterte Auskunftsansprüche gegen Access-Provider	273
3. Anonymitätsfolgenausgleich	275
V. Ergebnis zu sozialen Kommunikationsveränderungen	276
D. Systemische Kommunikationsveränderung: Technische Gesichtserkennung als spezielle Bildnisdatenverknüpfung	279
I. Entwicklung der technischen Gesichtserkennung und Paradigmenwechsel	281
II. Erzeugung und Eigenschaften eines Templates	284
1. Digitales Bildnis als Rohmaterial	284
2. Berechnung eines Referenzdatensatzes oder Vergleichstemplates	285
3. Abgleich und Verknüpfung der Templates	285
4. Bildnischarakter eines Templates	286
5. Personenbezug eines Templates	287

III. Beeinträchtigung der Rechteinhaber durch netzintegrierte Gesichtserkennungstechniken . . . . .	288
1. Neue Handlungsoptionen und Verknüpfungsmöglichkeiten . . . . .	289
a. Generierung von Rohmaterial und Umwandlung des digitalen Bildnisses in einen verknüpfungsfähigen Datensatz . . . . .	290
b. Auswertung von Bildnisdaten durch unmittelbar onlinebasierte Funktionsmodifikation . . . . .	291
aa. Markierung in sozialen Netzwerken . . . . .	291
bb. Bildnissuchmaschinen als nächster Entwicklungsschritt . . . . .	293
c. Zwischenergebnis . . . . .	294
2. Keine eigene Beeinträchtigung der Urheberinteressen . . . . .	295
3. Beeinträchtigung der Interessen des Abgebildeten . . . . .	295
a. Fehlende Kontrollmöglichkeit und überschießender Informationsgehalt der digitalen Signatur . . . . .	296
b. Funktionsverlust der Einwilligung bei nicht-kooperativen Systemen . . . . .	297
IV. Legitime Interessen bei der Anwendung von Gesichtserkennungsverfahren infolge einer gesetzlichen Ermächtigung . . . . .	300
V. Mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung des Spannungsverhältnisses bei der verknüpften Gesichtserkennung . . . . .	302
1. Einwilligungsausschluss außerhalb von registrierungspflichtigen Bereichen . . . . .	303
2. Verbot der Zusammenführung unabhängiger Datensammlungen zu zentralen Datenbanken . . . . .	304
VI. Ergebnis zu systemischen Kommunikationsveränderungen . . . . .	305
 Zusammenfassung und Schlussbetrachtung zum Bildnisschutz im digital-vernetzten Kommunikationsumfeld . . . . .	 309
 Literaturverzeichnis . . . . .	 313
 Sachverzeichnis . . . . .	 331



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer, Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
BK	Bonner Kommentar
BPatG	Bundespatentgericht
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
d.	durch, der, des, die
DatenschutzR	Datenschutzrecht
ders.	derselbe

d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
Drucks.	Drucksache
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSRL	Datenschutzrichtlinie
DUD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMR	Institut für Europäisches Medienrecht e. V.
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
endg.	endgültig
EL	Ergänzungslieferung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende(r/s)
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GK	Gemeinschaftskommentar
GR-CH	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Habil.	Habilitation
Hdb.	Handbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KRG	Krebsregistergesetz
krit.	kritisch
KOM	Dokumente zur Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
LG	Landgericht
lit.	litera
m.	mit
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift, Beilage (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtssprechungs-Report (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ÖA	Öffentliche Anhörung
ÖBL	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz
OLG	Oberlandesgericht
PersR	Persönlichkeitsrecht
PING	Privacy in Germany (Zeitschrift)
PresseR	Presserecht
PR-ITR	PraxisReport IT-Recht (Zeitschrift)
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RegE	Regierungsentwurf
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Satz, Seite, siehe
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts Erster Instanz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/n
st. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
TDDSG	Teledienststedatenschutzgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TPG	Transplantationsgesetz
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
u.	und
u. a.	unter anderem, und andere
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
Univ.	Universität
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
v.	vom
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerlR	Verlagsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
Ziff.	Ziffer
zit. n.	zitiert nach
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst
zust.	zustimmend

## *Einführung*

# Das Spannungsverhältnis von Urheber-, Abgebildeten- und Nutzerinteressen im Rahmen der digital-vernetzten Kommunikation mit Bildnissen

Die auf digitaler Technik basierende Kommunikation über das Internet hat die Gesellschaft in den letzten 26 Jahren in ein neues Zeitalter versetzt. Es hat den Austausch von Informationen grundlegend verändert, beflügelt und gleichzeitig angreifbar gemacht. Das Internet stieß von Beginn an auf eine große Offenheit sowohl in Privathaushalten als auch in Unternehmen. Immer mehr Nutzer fanden Anschluss und konnten sich rasch an einem umfangreicheren Speicherplatz, höheren Übertragungsgeschwindigkeiten und einer einfacheren Handhabung erfreuen. Bis heute dauert der Prozess an, zunehmend mehr Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens mit dem Internet zu verbinden. Der anfangs noch glorifizierte offene Zugang zu Informationen wich jedoch rasch einer ersten Skepsis ob der Kontrollierbarkeit und Überschaubarkeit eigener und fremder Kommunikationshandlungen. Immer offensichtlicher wurde das enorme Missbrauchspotenzial, das vielen Diensten des Internet innewohnt. Nicht nur die für den Einzelnen schwer nachzuvollziehenden komplexen technischen Hintergründe, sondern auch die Vielzahl an ‚Veranstaltern des Internet‘ entfalteten schließlich ein Potenzial, Nutzer zu verängstigen.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Jedoch stammen viele regulierende Vorschriften aus früheren Zeiten, in denen die Entwicklung der digital-vernetzten Kommunikation so nicht absehbar erschien.<sup>1</sup> Das Recht muss durch Anpassung auf die vielfältigen neu aufgetretenen Verletzungssachverhalte reagieren. Wie die jüngste Gesetzgebung zeigt, ist die Phase der Rechtsentwicklung längst nicht abgeschlossen.<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Regulierung

---

<sup>1</sup> Hierzu sogleich unter A.

<sup>2</sup> Beispielsweise wurde nach mehrjähriger Beratung auf europäischer Ebene im Dezember 2015 Einvernehmen über den Text einer Datenschutz-Grundverordnung erzielt, die im Mai 2016 in Kraft trat. Die Grundverordnung wird mit Geltung ab dem 25.5.2018 weitestgehend die bisherigen Regelwerke zum Datenschutz ablösen, s. im zweiten Kapitel Fn. 262 f. Auch im Urheberrecht finden stetig ausschnittsweise Gesetzesänderungen statt. Mittlerweile ist das zehnte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 5.12.2014, BGBl. I Nr. 57, S. 1974, in Kraft getreten. Dieses enthielt selbst keine große Änderung. Umso bedeutender für digitale Verwertungsvorhaben war die vorangehende Änderung durch das Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke vom 1.10.2013, BGBl. I Nr. 59, S. 3728.

digital-vernetzter Kommunikation haben sich unterdessen drei Umstände bis heute als besonders hinderlich erwiesen: Erstens erfolgen Rechtsverletzungen regelmäßig in Mehrpersonenverhältnissen, digital-vernetzte Kommunikation findet zwischen mindestens drei Akteuren statt – den technischen Vermittlern, den Rechteinhabern und den Internetnutzern. Zweitens sind die Akteure häufig Privatpersonen, deren Kommunikation besonders geschützte Rechtspositionen tangiert.<sup>3</sup> Charakteristisch für das Digitale ist drittens, dass Informationen ohne die Merkmale und die daraus folgenden Hindernisse eines körperlichen Trägers ausgetauscht werden.

Kommunikationsprozesse im Internet sind darauf angelegt, dass eine Vielzahl an Personen in unterschiedlicher geografischer, technischer und sozialer Hinsicht beteiligt ist. Das Internet ist geradezu darauf ausgerichtet, Grenzen der Kommunikation abzubauen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass dies die Interessen verschiedener Akteure auf Kollisionskurs bringt. Die strukturellen Eigenschaften der digital-vernetzten Kommunikation forcieren daher zunehmend ein ungebremses Zusammenstoßen der Interessen unterschiedlicher Rechteinhaber und Nutzer der technischen Infrastruktur.<sup>4</sup> In dem bisherigen Zeitraum eines Vierteljahrhunderts seit der Kommerzialisierung des Internet konnten die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch noch nicht ausreichend an die neuartige Verflechtung der Beteiligten, ihrer Handlungen und individuellen Interessen angepasst werden.<sup>5</sup> Innerhalb der Gruppe der unterschiedlichen digitalen Güter, die im vernetzten Umfeld nutzbar sind,<sup>6</sup> erweist sich der Wandel der Kommunikationsmöglichkeiten in struktureller, personeller und sozialer Hinsicht für digitale Bildnisse als besonders diffizil. Digitale Bildnisse und ihre Nutzung im Internet sind in einer verstrickten Gemengelage aus Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten sowie verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten rechtlich zu bewerten.

---

<sup>3</sup> *Wieczorek*, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit, 2013, S. 17 f.

<sup>4</sup> *Sucker*, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 2.

<sup>5</sup> Zur Entwicklung urheberrechtlicher Regelungen siehe *Peifer*, Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, Ausschuss-Drucks. 17(24)009-D, S. 5 sowie S. 10: „Von einem vollständig gelungenen angemessenen Ausgleich der divergierenden Interessen kann man daher nicht ausgehen“.

<sup>6</sup> Stellvertretend seien hier nur Musik- oder Filmwerke, Schriftwerke oder grafische Darstellungen in digital verwertbarem Format genannt.

## A. Problemaufriss – Die Notwendigkeit der Differenzierung von Bildnissen und anderen digitalen Verletzungsobjekten sowie das fehlende rechtliche Spiegelbild

*Ein Bild ist ein Bild ist ein Bild*<sup>7</sup> – ist es?

Als Unterform von Bildern enthalten Bildnisse grundsätzlich die Abbildung einer Person.<sup>8</sup> Einen objektbezogenen Fokus gerade auf den tatsächlichen und rechtlichen Umgang mit der digitalen Variante eines Bildnisses zu legen, rechtfertigt sich durch die großen Fortschritte in der Aufnahmetechnik und dem damit verbundenen sprunghaften Anstieg an Bildmaterial wie auch durch die veränderten Verbreitungspfade und Nutzungsmöglichkeiten im Internet. Der wohl entscheidende Unterschied zu anderen Kommunikationsmedien, wie Schrift, Wort oder Musik, liegt aber darin, dass bereits vor irgendeiner Verwertung des Bildnisses gleichzeitig und zwangsläufig zwei selbstständige hierauf bezogene Rechtspositionen zusammentreffen:<sup>9</sup> die des Herstellers oder Schöpfers des Bildnisses<sup>10</sup> und die des Abgebildeten.<sup>11</sup> Einem Bildnis ist demnach von Natur aus ein Spannungsverhältnis zweier – selten deckungsgleicher – Interessen immanent.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Der Satz „A Rose is a rose is a rose is a rose“ war ursprünglich Teil des von *Gertrude Stein* 1913 verfassten und 1922 in dem Buch „*Geography and Plays*“ veröffentlichten Gedicht „*Sacred Emily*“, vgl. S. 178, 187. Die Variationen dieses Satzes „... is a ... is a ... is a ...“ wurden dahingehend interpretiert, dass „Dinge sind, was sie sind“, wobei *Stein* selbst anmerkte, dass diese Phrase kaum in dieser Einfachheit für das tägliche Leben gelten könne. Gerade im Rechtsleben kann eine solche Pauschalisierung nicht überzeugen, weshalb im Folgenden kritischer hinterfragt werden soll, was ein Bildnis wirklich ausmacht.

<sup>8</sup> Zu den entscheidenden Merkmalen, die ein Bild von einem Bildnis unterscheiden, siehe sogleich unter D.

<sup>9</sup> Natürlich können auch bei anderen Verletzungsobjekten, wie einem literarischen Werk oder einem Musikstück, gleichzeitig verschiedene Rechtspositionen bestehen. Diese ergeben sich aber weder zwangsläufig noch unbedingt zeitgleich, sondern kommen meist aufgrund finanzieller Erwägungen zustande. Produzenten, Verlagen und jedweden Leistungsschutzberechtigten kann unabhängig vom Entstehungsprozess der Werke später oder separat ein Recht hieran zufallen.

<sup>10</sup> Zur Frage des Urheberrechtsschutzes bloß laienhafter Fotografien oder simpler Lichtbilder und der möglichen Auswirkungen auf den Untersuchungsgegenstand, siehe im zweiten Kapitel unter A. I.2. und 3.

<sup>11</sup> In den Ausnahmefällen, in welchen das Konterfei einer Person gleichsam auch als Marke genutzt wird, kommt zusätzlich zum Urheber und Abgebildeten auch noch ein Markenrechteinhaber hinzu. Einen besonders prominenten Fall stellt insoweit das Bildnis von *Marlene Dietrich* dar, siehe BPatG, GRUR 2006, 333 – Porträtfoto Marlene Dietrich. Da dieser dritte Rechteinhaber aber nur ausnahmsweise und nicht natürlicherweise hinzutritt, soll er in der vorliegenden Arbeit nur am Rande Erwähnung finden und ansonsten ausgeklammert werden.

<sup>12</sup> Eine Ausnahme hiervon bildet der Trend zur Selbstportraitierung, dem sog. *Selfie*. Während es bis vor wenigen Jahren noch eines Selbstausrückers als technischen Hilfsmittels bedurfte, machen es Handys mit Frontkamera nunmehr einfach möglich, dass sich eine Person mittels ausgestreckter Hand (oder über einen Spiegel) selbst ablichten kann. Bei dieser Sonderform der Fotografie sind Urheber und Abgebildeter demnach personenidentisch. Zwar stellen *Selfies* ein

Hinzu kommt, dass der Einsatz von Bildnissen als Kommunikationsmedium trotz dieses natürlichen Geflechts von verschiedenen Rechteinhabern keine Ausnahme darstellt, denn personenbezogene Fotografien können aufgrund von digitaler Aufnahmetechnik in diversen technischen Geräten ohne Zeit- und Kostenaufwand generiert werden. Auch können durch Bildnisse besonders schnell sehr aussagekräftige und persönliche Informationen mitgeteilt werden, was sie zu einem effektiven wie konfliktgeladenen Kommunikationsinhalt macht.<sup>13</sup> Zu beobachten ist eine einzigartige quantitative Steigerung sowohl in Bezug auf die Fortentwicklung bildgebender Techniken, der Masse an produzierten Fotos als auch der Nutzungspfade und konsequenten Kombinationen einzelner Handlungsmöglichkeiten innerhalb des Internet. Das Wechselspiel von Bildniseigenschaften, Technikentwicklung und Nutzermotivation führt zu einer ungeahnten und ungebrochenen Dynamik im Umgang mit digitalen Bildnissen.<sup>14</sup>

Das hieraus erwachsende Verletzungspotenzial für den betroffenen Bildnisurheber und Abgebildeten spiegelt sich wiederum nicht in einer entsprechend differenzierten rechtlichen Würdigung wider.<sup>15</sup> Vielmehr sind zerstreute Schutzsysteme<sup>16</sup> vorzufinden, die weder bildnisspezifische Verletzungsrisiken in der digital-vernetzten Kommunikation ausreichend berücksichtigen noch untereinander abgestimmt sind. Ursprung dieser Situation sind historisch unter anderen Vorzeichen entstandene Rechtsnormen, die bisher nur punktuell eine Angleichung erfahren haben. Zwar kam es in der Vergangenheit mehrfach dazu, dass der Gesetzgeber an neue Möglichkeiten der Informationsaufnahme, -verwertung und -verbreitung angepasste Normen erlassen oder bestehende verändert hat, um den aufgekommenen Sachverhalten und dem entsprechenden Bedarf nach rechtlicher Regulierung möglichst gerecht zu werden. So wurden 1907 das Kunsturhebergesetz<sup>17</sup> zur Abwehr von Beeinträchtigungen ideeller Interessen der Abgebildeten und 1965 das Urheberrechtsgesetz<sup>18</sup> erlassen, um

---

Sinnbild der neuen Bilderflut dar. Da aufgrund der Personenidentität regelmäßig keine internen Konflikte bestehen – sofern nicht weitere Personen auf dem Foto versammelt werden – werden sie an späterer Stelle dieser Arbeit nur auszugsweise behandelt, vgl. u. a. im dritten Kapitel unter A. I.1. b. bb. und C. II.3. b. und IV.2. c.

<sup>13</sup> Zur Übermacht von Bildnissen in der Kommunikation sogleich unter D.

<sup>14</sup> *Eifert*, in: Bieber/Eifert/Groß/Lamla, Soziale Netze, 2009, S. 253.

<sup>15</sup> Vgl. zu den urheberrechtlichen Regelungen z. B. *Kreutzer*, Das Modell des deutschen Urheberrechts, 2008, S. 260 ff.: „Ein Blick ins Urheberrechtsgesetz zeigt, dass die Revolution bzw. Evolution sich im Gesetz kaum widerspiegelt. [...] Spezielle Fragen der digitalen Verwertung [...] wurden [...] nicht geklärt. [...] Es zeigt sich also, dass das Urheberrecht [...] sich weitgehend technikneutral präsentiert.“

<sup>16</sup> Zur fehlenden Einheitlichkeit schon innerhalb einzelner Gesetze, vgl. *Poeppel*, Neuordnung im digitalen Umfeld, 2005, S. 66, der die „Zerstreung“ der Verwertungsrechte im Urheberrecht „bedauert“.

<sup>17</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907, RGBl. S. 7.

<sup>18</sup> Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. 9. 1965, BGBl. I Nr. 51, S. 1273. Das vorangegangene Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und

dem Urheber bei der Verwertung eines Bildnisses den nötigen Schutz und die erforderliche Vergütung zu sichern. Das 1977 erlassene, erstmals bundesweit geltende Bundesdatenschutzgesetz<sup>19</sup> umfasst demgegenüber allgemeinere Sachverhalte zum Umgang mit persönlichen Daten, worunter auch bildnisimmanente Informationen fallen können.<sup>20</sup>

Wie sich den Jahreszahlen des Inkrafttretens der für Bildnisse maßgeblichen Gesetze entnehmen lässt, waren die Regelungen jedoch an anderen technischen Nutzungsmöglichkeiten ausgerichtet, als sie in der *digitalen Gesellschaft* des 21. Jahrhunderts existieren. Die Expansion des Internet im letzten Vierteljahrhundert<sup>21</sup> ist insgesamt zu spurlos an den aus einem analogen Zeitalter stammenden rechtlichen Rahmenbedingungen vorbeigegangen.<sup>22</sup> Beherrscht wird die Kommunikation, innerhalb welcher Bildnisse verwendet werden, heute jedoch nicht nur von einer interaktiv-kollaborativen Beteiligungskultur, die sich unter Schlagworten wie Social Media oder Web 2.0 stetig fortentwickelt,<sup>23</sup> sondern sich selbst dabei auch immer wieder neu erfindet.<sup>24</sup> Zwar gab es Versuche, die bestehenden Gesetze an die technischen Neuerungen anzupassen,<sup>25</sup> dies jedoch

---

der Tonkunst von 1901 (LUG) hatte wegen technischer Neuerungen betreffend Werkproduktion und Wiedergabe bereits 1910 eine Novelle erfahren. Die in den Folgejahren in der Rechtsprechung entwickelten Rechte und Prinzipien betreffend Rundfunk und Tonträger etc. waren grundlegend für das heutige UrhG.

<sup>19</sup> Bundesdatenschutzgesetz in der Neufassung vom 20.12.1990, BGBl. I Nr. 73, S. 2954, vormals Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27.1.1977, BGBl. I Nr. 7, S. 201.

<sup>20</sup> Siehe zum Bildnis als Datum im zweiten Kapitel unter B II.

<sup>21</sup> *Weidner-Braun*, Schutz der Privatsphäre, 2012, S. 17: „[...] Meilenstein der Entwicklung im Rahmen der zunehmenden wirtschaftlichen Globalisierung“.

<sup>22</sup> Zur Entwicklung der urheberrechtlichen Regelungen, siehe *Sucker*, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 9 und 11 ff.

<sup>23</sup> Zur interaktiv-kollaborativen Einbindung von Nutzern in die Ausgestaltung und den Aufbau von Internetangeboten, vgl. *Völtz*, Die Werkwiedergabe im Web 2.0, 2011, S. 8. Bezeichnenderweise befindet sich jedoch nicht nur der materielle Charakter der Kommunikationsmöglichkeiten im Internet im Wandel. Allein der formale Begriff für das neue Kommunikationsumfeld unterliegt ständiger Veränderung. So scheint der Begriff „Web 2.0“ mittlerweile durch das Schlagwort „social media“ abgelöst, da weniger die technische, als vielmehr die menschliche Komponente den Kern des neuen Umfelds ausmache, siehe unter <http://www.henningschuerig.de/blog/2010/social-media-statt-web-20/>. Eine allgemeingültige Abgrenzung existiert jedoch nicht und ist für die vorliegende Arbeit auch nicht von Relevanz, da beide Begriffe ohnehin nur einen Teil – wenn auch den Kern – des problematischen Netzwandels umfassen.

<sup>24</sup> *Wieczorek*, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit, 2013, S. 14 ff.; *Hamann*, in: *Mekkel/Stanoevska-Slabeva*, Web 2.0, 2008, S. 215 ff.

<sup>25</sup> Beispielsweise das erste und zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003, BGBl. I Nr. 46, S. 1774, und 26.10.2007, BGBl. I Nr. 54, S. 2513. Nach Ansicht von *Lehmann* scheinen sich die aktuellen Reformbemühungen zwar regelrecht zu überschlagen. Auch er pflichtet jedoch bei, dass „jede Reform im Dienste der Berücksichtigung der Digitalisierung [...] beinahe nur als temporäres Flickwerk“ erscheint, *ders.*, in: *FS Loewenheim*, 2009, S. 168 f.

nur sehr vereinzelt bezüglich der Digitalisierungstechnik<sup>26</sup> und nicht hinsichtlich systematisch tiefer liegender Einzelfragen, wie beispielsweise der Besonderheiten des Bildnisschutzes in dieser Umgebung.<sup>27</sup>

Um die tatsächlichen Gegebenheiten des digital-vernetzten Handlungsumfeldes so weit wie nötig und so wenig wie möglich rechtlich zu regulieren, ist nicht nur pauschal zu hinterfragen, welches Ausmaß von Kommunikation technisch möglich ist. Vielmehr müssen die handlungsabhängige Motivation der Akteure und die Interessenlage der Rechteinhaber differenzierter betrachtet und individueller berücksichtigt werden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte besitzen zwar die Gemeinsamkeit, dass sie die Nutzung von Inhalten regulieren, ohne gezielt die Rechte anderer einzuschränken oder zu unterdrücken.<sup>28</sup> Dennoch sind sie in Inhalt und Wirkung derart unterschiedlich, dass ihre Durchsetzung im Internet nicht nach einer einheitlichen Regulierung erfolgen kann.<sup>29</sup> Bleibt die Betrachtung, wie bisher häufig geschehen, nur auf einen der beiden Rechteinhaber konzentriert, können Lösungswege für den einen spürbar negative Folgen für den anderen bedeuten.<sup>30</sup>

Im Fokus steht vorliegend jedoch nicht nur, die Rechtspositionen der beiden Rechteinhaber in Einklang zu bringen, sondern jeweils auch die kollidierenden Rechte der Nutzer zu berücksichtigen.<sup>31</sup> Je nachdem, welche Positionen man dem Urheber und dem Abgebildeten im digitalen Gefüge zubilligt, können gleichwertige bis höherwertige Rechte der Nutzer entgegenstehen, die eine praktische Umsetzung der Positionen der Rechteinhaber ad absurdum führen oder de facto unmöglich machen.<sup>32</sup> So unterschiedlich die Interessenlagen im Hinblick auf Urheber- und Persönlichkeitsrechte je nach betroffenem Schutz-

<sup>26</sup> So wurde neben §§ 19a, 44a, 52a und 53a UrhG mit Wirkung zum 1.1.2008 z. B. auch § 52b UrhG eingeführt, der die Wiedergabe von Werken in digitaler Form an elektronischen Leseplätzen in bestimmten Institutionen regeln soll.

<sup>27</sup> *Poepfel*, Neuordnung im digitalen Umfeld, 2005, S. 23.

<sup>28</sup> *Herwig*, ZD 2012, 558, 559.

<sup>29</sup> Bestrebungen einer eigenen Rechtsordnung für das Internet, in welcher alle Normen mit Netzbezug vereint werden, sind daher abzulehnen. Der Regelungsgegenstand „Internet“ ist weder klar fassbar, noch eingrenzbar und damit letztlich zu unspezifisch für ein eigenes Gesetz, vgl. die kritischen Ausführungen bei *Limper/Musiol/Schwartzmann*, Hdb. UrhR, 2011, Kap. 1 Rn. 41.

<sup>30</sup> Siehe hierzu die einzelnen Gegenüberstellungen der aus den Lösungen resultierenden Interessengeflechte im dritten Kapitel.

<sup>31</sup> „Das Urheberrecht wird seit jeher beherrscht vom Gegensatz zwischen den Interessen an einer möglichst umfassenden Rechtsposition [...] und den Interessen [...] fremde Werke möglichst ungehindert zu nutzen.“, siehe *Poepfel*, Neuordnung im digitalen Umfeld, 2005, S. 23; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 2015, § 9 Rn. 199 f. zur Kollision von Urheber- und Nutzerrechten.

<sup>32</sup> Da derartige Nutzerinteressen nicht zwingend mit dem Gegenstand „Bildnis“ zusammenhängen, sondern vielmehr aus dem Allgemeininteresse an der Techniknutzung herrühren, sollen diese Rechte der Nutzer nicht vorab im Rahmen des Systems des Bildnisschutzes (zweites Kapitel) betrachtet, sondern erst bei einer konkreten Kollision mit den Interessen der Rechteinhaber berücksichtigt werden (drittes Kapitel).

objekt im Internet ausgeprägt sind, so variabel stellt sich auch die Motivation zu Verletzungshandlungen auf der Nutzerseite dar.

Mannigfache Interessengeflechte<sup>33</sup> bzw. eine fehlende Harmonisierung der Rechte und Pflichten unterschiedlicher Rechteinhaber untereinander sowie mit den Interessen der Nutzer sind aufgrund pauschaler Handhabung diverser netzbasierter Sachverhalte bisher nicht ausreichend hinterfragt worden und werden auch nur langsam mit zunehmender Nutzungsintensität im Rahmen der digital- vernetzten Kommunikation offenbar.<sup>34</sup> Selbst diejenigen Bereiche onlinebasierter Nutzungshandlungen, die von den bestehenden Regulierungen bereits abgedeckt werden, müssen in Frage gestellt werden. Denn eine Vielzahl rechtlicher Verstöße ist den Wenigsten in vollem Umfang bewusst. Fehlende Sensibilität ob der Einhaltung existierender Regelungen führt auf Dauer zu einem Autoritätsverlust der Regulierungsregime allgemein. Anstatt die bestehenden Regularien einfach zu verschärfen, sollte zunächst versucht werden, diese an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. „Beides birgt Chancen, beides birgt Risiken.“<sup>35</sup>

## B. Ziel der Untersuchung – Objektbezogene Entflechtung und Ergänzung des bestehenden Bildnisschutzes unter Beachtung wesentlicher Nutzerinteressen

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen treffen im digital- vernetzten Umfeld verschiedene Faktoren zusammen, die unterschiedlichste rechtliche Interessen berühren und es erschweren, hierfür einen interessengerechten Ausgleich zu finden.<sup>36</sup> Im Zentrum dieser Arbeit steht daher die Frage, woraus diese Interessengeflechte zwischen Bildnisurhebern, Abgebildeten und Nutzern in der digital- vernetzten Kommunikation konkret resultieren und wie die in einem

<sup>33</sup> *Sucker* nimmt bereits im Verhältnis von Nutzerfreiheiten und Urheberschutz ein Interessengeflecht an, was die erst recht verflochtene Situation der vorliegend betrachteten Konstellation verdeutlicht, *ders.*, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014, S. 1.

<sup>34</sup> Siehe *Ohly*, GRUR 2012, 983, 991 f., der am Beispiel der Wiedergabe von Fotos in sozialen Netzwerken deutlich macht, dass die praktische Relevanz für Urheber- und Persönlichkeitsrechte divergiert. Der Kollision einzelner Rechtspositionen wiederum mit konkretem Nutzerverhalten wird ebenfalls zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt, vgl. *Grünberger/Leible*, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 2014.

<sup>35</sup> Insbesondere zum Urheberrecht: *de la Durantaye*, Die Copyright-Kriege, Cicero online vom 26.04.2012, abrufbar unter <http://www.cicero.de/salon/die-copyright-kriege/49085>; speziell zu den Chancen und Risiken des „social web“, *Koreng*, Zensur im Internet, 2010, S. 32 f.; demgegenüber zu den Chancen und Risiken einer digitalen Persönlichkeit, *Wieczorek*, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit, 2013, S. 60 f.

<sup>36</sup> „Das Interesse der Allgemeinheit geht auch bei der Internetnutzung dahin, einen gerechten Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und ideellen Interessen des Anbieters und dem Nutzungs- und Zugangsinteresse der [...] Nutzer herbeizuführen“, vgl. *Claus*, Hyperlinks, 2004, S. 35.

Spannungsverhältnis stehenden Interessen in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden können. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Stadien und Varianten der Bildniskommunikation differenziert, in denen die Interessen der Beteiligten jeweils auf anderen rechtlichen Grundlagen basieren und andere funktionale Lösungswege einzuschlagen sind. Neben technischen Gegebenheiten der netzbasierten Kommunikation, die Grenzen für rechtliche Regulierungsvorhaben bilden, müssen die jeweiligen Interessen immer vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften des hier in Rede stehenden zentralen Verletzungsobjekts, des Bildnisses, austariert werden. Auf dieser Basis löst sich die vorliegende Arbeit von der Betrachtung isolierter Rechtsgebiete – und damit verbunden nur einem einzelnen Rechteinhaber – und widmet sich inhaltsbezogen einem Verletzungsobjekt, um die oben erwähnten Interessengeflechte und Disharmonien in den Schutzsystemen aufzulösen und mit Nutzerinteressen in Einklang bringen.

*„Dass das Neue nicht einfach ist, ist einfach nicht neu“<sup>37</sup>*

Ausweislich des rechtlichen Diskurses wohnt der Digitalisierungstechnik und dem Internet vermeintlich überwiegend das Potenzial inne, der Verletzung von Urheberrechten Tür und Tor zu öffnen.<sup>38</sup> Unter den von netzbasierten Verletzungssachverhalten berührten Rechtsgebieten gilt das Urheberrecht sogar als juristische Schlüsseldisziplin, da sich der Umgang mit keinem anderen Rechtsgebiet durch immer komprimiertere Formate und schnellere Übertragungsgeschwindigkeiten derart gravierend verändert hat<sup>39</sup> und entsprechend die Anforderungen an Lösungswege besonders komplex sind.<sup>40</sup> Daneben kommt häufig zu kurz, dass sich die einschlägigen Techniken in gleichem Maße auch auf die Rechte des Abgebildeten auswirken<sup>41</sup> – teilweise unmittelbar durch rechtswidrige Nutzung von Bildnissen, teilweise aber auch erst auf Sekundärebene, indem eine auf die Urheberproblematik zugeschnittene Lösung die Interessen der übrigen Beteiligten vernachlässigt. Es soll daher in dieser Arbeit unter anderem auch herausgearbeitet werden, dass die starke Fokussierung auf Urheberrechte

<sup>37</sup> Kruse, Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, Ausschuss-Drucks. 17(24) 004-H, S. 3.

<sup>38</sup> So werden Darstellungen unterschiedlicher illegaler Handlungen im Netz nicht nur häufig von der Nennung von Urheberrechtsverletzungen dominiert, sondern Persönlichkeitsrechtsverletzungen dabei nicht einmal oder nur in Form von Äußerungsdelikten erwähnt, vgl. *Holz-nagel/Krone*, in: Klumpp/Kubicek/Roßnagel/Schulz, Medien, Ordnung und Innovation, 2006, S. 383 f.

<sup>39</sup> Im Kontext des digitalen Formats spielt auf Nutzerseite beispielsweise der Aspekt der unbegrenzten Vervielfältigungsmöglichkeit, und damit einer Nutzung eine Rolle, die niemandem das Werk „wegnimmt“ oder dessen Nutzung beschränkt, wie es sonst bei Eigentumseingriffen bekannt ist.

<sup>40</sup> Bröcker/Czychowski/Schäfer/Wirtz, Hdb. Geistiges Eigentum, 2003, Kap. A Rn. 1: „Das Urheberrecht ist die juristische Schlüsseldisziplin des Internets“.

<sup>41</sup> *Fierdag*, in: Götting/Lauber-Rönsberg, Persönlichkeitsrecht, 2010, S. 52.

Ausdruck einer unausgewogenen Wahrnehmung ist und in Bezug auf die Bildnisverwertung nicht den tatsächlichen Schutzbedarf widerspiegelt.

Um einen praxisingerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und Nutzer zu schaffen, reicht es letztlich nicht aus, die Digitaltechnik oder gar das Internet pauschal zu der Ursache oder dem Problem möglicher Verletzungsproblematiken zu machen.<sup>42</sup> Denn ‚das Internet‘ gibt es nicht.<sup>43</sup> Anstatt sich daher an vielfach getroffenen Verallgemeinerungen auszurichten,<sup>44</sup> gar allgemein die Gefährdung von Urheberrechten zu proklamieren und die steigenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Web 2.0 anzuprangern,<sup>45</sup> sollte man sich daran orientieren, welche einzelnen Rechtsräume oder Handlungsphänomene im Internet existieren und wie viele bzw. welche Personengruppen hiervon tatsächlich betroffen sind.<sup>46</sup> Die folgende Untersuchung überprüft daher nicht ganze Rechtsgebiete oder Gesetze allgemein auf ihre ‚Internettauglichkeit‘, sondern differenziert stärker objektbezogen. Die Literatur des letzten Vierteljahrhunderts hat sich bereits vielfältig mit Rechtsfragen bei Internetsachverhalten und den Folgen für Urheberrechte<sup>47</sup>, Persönlichkeitsrechte<sup>48</sup> bzw. dem

<sup>42</sup> Wie *Bull* richtig ausführt, ist es nicht ‚das Netz‘ welches Wissen besitzt oder darüber verfügt. Computer, Speichermedien sowie deren Verbindung besitzen weder ein Gedächtnis noch ein Bewusstsein. Das Internet ist kein Subjekt, sondern die von großen Unternehmen betriebene Infrastruktur für Zeichen, die erst aufgrund menschlicher Konventionen Inhalte präsentieren. Bedeutung erlangen diese neutralen Zeichen erst durch ein dem Menschen vorbehaltenes Bewusstsein und Verhalten bzw. die Wahrnehmung und geistige Verarbeitung, vgl. *Bull*, Netzpolitik, 2013, S. 44.

<sup>43</sup> von *Zimmermann*, Die Einwilligung im Internet, 2014, S. 30.

<sup>44</sup> *Bull* zählt beispielhaft als realitätsferne Pauschalisierungen die Aussagen auf: ‚Das Netz‘ ‚weiß‘ ‚alles‘ ‚über jeden von uns‘, ‚Das Internet vergisst nichts‘ und ‚Staat und/oder Wirtschaft wollen ‚alle‘ Informationen über ‚alle‘ Einwohner zur Kenntnis nehmen oder zur Verfügung haben‘, vgl. *Bull*, Netzpolitik, 2013, S. 44 ff.

<sup>45</sup> In dieser Richtung jedoch *Schack*, JZ 1998, 753: ‚Das Internet als Massenkommunikationsmittel steht heute jedem offen [...]. Damit einher geht ein extremer Anstieg von [...] Rechtsverletzungen im Internet‘; ähnlich *Fierdag*, in: Götting/Lauber-Rönsberg, Persönlichkeitsrecht, 2010, S. 55 f.: ‚Die Gefährdung der Persönlichkeitsrechte durch das Web 2.0 ist im Vergleich zu herkömmlichen Medien erhöht‘.

<sup>46</sup> *Bull*, Netzpolitik, 2013, S. 47.

<sup>47</sup> *Becker/Dreier* (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 1994; *Ensthaler/Weidert* (Hrsg.), Handbuch Urheberrecht und Internet, 2010; *Grünberger/Leible* (Hrsg.), Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten, 2014; *Heinz*, Urheberrechtliche Gleichbehandlung von alten und neuen Medien, 2006; *Hennemann*, Urheberrechtsdurchsetzung und Internet, 2011; *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, 1999; *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, 1998; *Leible* (Hrsg.), Der Schutz des geistigen Eigentums im Internet, 2013; *Nietsch*, Anonymität und die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche im Internet, 2014; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, 2005; *Rüberg*, Vom Rundfunk- zum Digitalzeitalter. Die Elektronische Übermittlung urheberrechtlicher Schutzgüter, 2007; *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997; *Sucker*, Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht, 2014; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012; *Völtz*, Die Werkwiedergabe im Web 2.0., 2011.

<sup>48</sup> *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet – Grundlagen und Online-Spezifika,

Recht am eigenen Bild<sup>49</sup> oder Datenschutzrechten<sup>50</sup> befasst. Die mittlerweile erkannten Probleme und gefundenen Lösungen in den unterschiedlichen Disziplinen eröffnen die Möglichkeit einer objektbezogenen und damit rechtsgebietsübergreifenden Untersuchung<sup>51</sup> rund um die Bildnisnutzung. Durch die konkrete Gegenüberstellung der Schutzsysteme aller Rechteinhaber und ihrer konkreten Beeinträchtigung durch Nutzerhandlungen werden bisher unbeachtete Schutzlücken oder konfligierende Interessen erkannt, was das Auffinden angemessener Lösungen ermöglicht. Diese Differenzierung mag aufwändiger und weniger praktikabel als Pauschallösungen für einzelne Rechtsgebiete sein, sie allein kann jedoch systematisch tiefer liegenden Einzelfragen gerecht werden. Denn zwischen den technischen Möglichkeiten von Digitalisierung und Internet und dem Interesse an daraus resultierenden Nutzungsannehmlichkeiten sowie den gleichsam ungewollten persönlichen Sach- und Rechtsfolgen besteht nach wie vor eine rechtliche Kluft,<sup>52</sup> deren Existenz Anlass für eine eigene Untersuchung bietet.

---

2002; *Leible/Kutschke* (Hrsg.), *Der Schutz der Persönlichkeit im Internet*, 2013; *Lütcke*, *Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet*, 2000; *Münch*, *Der Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeitsrechte in den neuen Medien*, 2004; *Piltz*, *Soziale Netzwerke im Internet – Eine Gefahr für das Persönlichkeitsrecht?*, 2013; *Spindler*, *Persönlichkeitsschutz im Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung*, Gutachten F zum 69. DJT, 2012; *Tacke*, *Medienpersönlichkeitsrecht – Das System der Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien*, 2009; *von Hinden*, *Persönlichkeitsverletzungen im Internet*, 1999; *Wanckel*, *Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft*, 1999; *Wieczorek*, *Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet*, 2013.

<sup>49</sup> *Temuulen*, *Das Recht am eigenen Bild*, 2006.

<sup>50</sup> *Haase*, *Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs*, 2015; *Sandfuchs*, *Privatheit wider Willen*, 2015; *Weidner-Braun*, *Der Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung am Beispiel des personenbezogenen Datenverkehrs im WWW nach deutschem öffentlichen Recht*, 2012.

<sup>51</sup> Eine handlungsbezogen übergreifende Untersuchung findet sich z. B. bei *von Zimmermann*, *Die Einwilligung im Internet*, 2014 und *Brunst*, *Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen*, 2009. Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Probleme stellt *Verheijden*, *Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook*, 2015, gegenüber.

<sup>52</sup> „Unweigerlich stehen sich dabei die Interessen der Rechteinhaber und die der Nutzer gegenüber, die angesichts ihrer entgegenstehenden Zielrichtung scheinbar nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind“, vgl. *Sucker*, *Der digitale Werkgenuss im Urheberrecht*, 2014, S. 2.

## Sachverzeichnis

- abfotografieren 134 ff., 180
- Abmahnung 79, 219, 222 f., 252
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - 82 ff., 116, 132, 142, 212, 256,
  - 259 ff., 280
- Alltagsfotografie 16, 129, 148
- Analog 24, 27, 31 ff., 46 ff., 74, 76, 91,  
102, 104, 126, 129 ff., 141, 144 ff.,  
151 ff., 166, 178 ff., 188, 193, 198 f.,  
204 f., 231, 237 ff., 252, 255, 258,  
260 f., 268 ff., 278, 287, 289, 306
- Analogie 91, 96
- Analogieverbot 85
- Anonymisierungsdienst 50, 243, 247 f.
- Anonymität
  - absolute Anonymität 50, 241 ff., 252
  - adaptive Reaktion 237, 245, 247, 253,  
276
  - Anonymitätsfolgenausgleich 275 f.,  
279
  - Anonymitätsverlust 19, 188, 263, 268
  - Begriff und Elemente 236 ff.
  - De-Anonymisierung 242, 244, 267
  - faktische Anonymität 241 ff.
  - Recht auf Anonymität 255 ff.
- Anschlussinhaber 37, 49 f., 79, 217 f.,  
220, 243 f., 253, 278
- Archiv/Archivierung 34, 46, 71, 139,  
141, 147, 199
- Ärztbewertung 94 ff., 254, 274
- Äußerung 8, 190, 198, 225 f., 239, 257,  
261, 271
  - Meinungsäußerung 114, 197, 234, 257,  
259, 264 ff., 271
  - Übertragung äusserungsrechtlicher  
Maßstäbe 198
- Auskunftsanspruch 79, 94 ff., 114 f., 119,  
218, 252 ff., 273 ff., 277 ff.
- Bagatellgrenze 201 ff., 234
- Bezugsquelle 171, 201 ff., 216
- Bildagenturen 71, 176, 202
- Bildnisse
  - Bildnis als Meinung 190, 197, 264
  - Funktionen 18 ff.
  - Sonderstellung 17 ff.
  - Wirkung 20 ff.
- Binärcode 12, 16, 32 f., 55, 58, 129, 134,  
177, 183, 287
- Biometrie 280 ff.
- Blog 26, 40 ff., 50 f., 146 f., 165 ff.,  
225 ff., 229, 250, 272, 275
- Breitenwirkung 41, 44 ff., 154, 168, 173,  
179, 191, 198, 230, 254, 265, 271
- Cloud 165, 168
- Cookie 50, 215
- Daten
  - Verkehrsdaten 79, 95, 252
  - Bestandsdaten 96, 104 f., 252
- Datenbank/-pool 70, 147, 285 ff., 302 ff.
- Datenschutz
  - Grundverordnung 1, 97, 100, 102,  
106 ff., 123, 149, 191 f., 208, 216, 254,  
275, 294, 296, 299
  - Haushaltsausnahme 111 f., 149, 167 f.,  
204
  - Personenbezug 19, 25, 49, 95 f., 98 ff.,  
125, 132, 175, 191 f., 195, 208 ff., 212,  
215 f., 241 ff., 254, 258, 272, 280,  
287 ff., 301, 304, 311
  - Richtlinie 96, 100, 102, 104, 106 ff.,  
292
- Dienste 1, 26, 36, 38 ff., 96, 114, 157 ff.,  
176 f., 179, 213 ff., 256, 266, 270 ff.,  
289, 307

- Facebook 42, 44, 154, 157, 161, 166, 171, 177, 215, 249, 262, 272, 282 ff., 291 ff., 304, 307
- Google+ 42, 44, 249 f., 291 ff., 303, 307
- Instagram 24, 26, 35, 42, 44, 147, 154, 157, 166, 292 ff., 306
- iTunes 202
- Netflix 202
- Pinterest 44, 147
- Twitter 26, 43, 44, 174, 272
- Snapchat 26, 147
- Spotify 202
- Whatsapp 45, 167
- Diensteanbieter 95 f., 105, 159, 213, 215, 222, 254, 256, 271 ff.
- Digitalisierungstechnik
  - Funktionsweise 31 ff.
  - technisch-ökonomische Aspekte 33 ff.
- Distanzverlust 180 ff., 187, 201, 219, 233
- Doppelrolle 48, 148, 191
- Download 65, 172, 177–180, 217
- Dreidimensional 14, 16, 19, 31, 134, 136, 270
- Duplikat 134 ff., 141
- Dynamik 4, 23 ff., 39, 199
  
- EGMR 90, 154, 156, 197, 265 f., 271
- Eigentumsrecht/-garantie 72 f., 138 f., 164, 195, 198, 262
- einbetten 171 ff., 205
- Einwilligung 72 ff., 87 ff., 103 ff.
  - Form 72 f., 87 ff., 103 ff., 209, 299
  - Funktionsverlust 297 ff.
  - in AGB 154, 214, 299
  - Informiertheit 214 f., 222, 232, 234, 299, 307
  - Inhaltskontrolle 212 ff.
  - schlichte Einwilligung 89, 177, 208 ff.
  - Widerruf 77 f., 92 f., 105, 112 f., 118, 123, 222
  - zeitliche Grenze 216
- Entschädigung 94, 229 ff.
- Erscheinungsbild 13, 18 f., 23, 49, 80 ff., 121, 129, 131, 143 f., 175, 241 ff.
- EuGH 59, 108, 110, 113, 169, 174 f., 187, 275
  
- Facebook, *s. Dienste*
- Fair Use 205
- Filesharing 165, 177, 183, 218, 222, 270
- Filmwerk 2, 54, 70, 165, 167, 177 f., 183, 202, 218, 222, 270
- Filmindustrie 203, 270
- Fotografie
  - Digitalfotografie 14 ff., 21, 24, 33 f., 129 ff.
  - Entwicklung der Personenfotografie 15 ff.
- Framing, *s. Einbetten*
  
- Gefahrenpotenzial 269 f., 283
- gefahr geneigt 270 ff.
- Gesichtserkennung 279 ff.
  - Rohmaterial 284 ff., 290
  - Template 281, 284 ff.
- Google 30, 41, 147, 249, 262, 275, 283
  - Google Glass, *s. Kamera*
  - Google +, *s. Dienste*
- Grundrechte
  - mittelbare Drittwirkung 82, 138, 189
  - Gewährleistung 91, 99, 149, 195, 255, 257, 260
  - staatliche Schutzpflicht 138, 189, 251, 255, 264
  
- Hannover, Caroline von 90, 154, 156, 185 f., 266
- Haushaltsausnahme, *s. Datenschutz*
- Hemmschwelle 129, 245 ff.
- Homepage, *s. Webseite*
- Hyperlink, *s. Link*
  
- Identifizierung 14 f., 49 ff., 101, 188, 229, 240 ff., 262 ff., 286, 289 f., 303, 306
  - kontextuelle Identifizierung 269
  - Identifizierungspflicht 266, 269
- Impressum 50, 163, 246, 272
- Informationsfreiheit 91, 192, 271
- Informationskonsum 26, 47 f., 145, 239
- Informationspflichten 246, 307
- Informationszugang 1, 139 ff., 155
- Infrastruktur 2, 9, 25, 36 ff., 126, 128, 151, 165, 168 f., 179, 190, 235, 270
- Instagram, *s. Dienste*
- Integritätsverlust 182

- Intermediäre, *s. Provider*
- Internet
- allgemeine Internetschranke, *s. Schranken*
  - -freiheit 194 f.
  - -öffentlichkeit 149
  - -seite, *s. Webseite*
  - zugangsvermittler, *s. Provider*
  - Struktur und Funktionsweise 35 ff.
  - Technisch-ökonomische Aspekte 45 ff.
- IP-Adresse 37, 50, 79, 115, 243 f., 248, 252
- IPv4 37, 243, 252
- Irreversibilität 187 f., 229 f.
- Journalismus/Journalisten 25, 47, 76, 80, 162
- Laienjournalismus, *s. Laie*
  - Bürgerjournalismus 162, 192
- journalistisch 41, 86, 148, 165, 191 ff., 311
- redaktionelle Tätigkeit 163, 192 ff.
- Kamera 3, 16, 24 ff., 32 ff., 55 f., 76, 88, 129 ff., 167, 210 f., 284, 286, 299
- Google-Glass 25, 129
  - Narrative Clip 25, 56
- Klarname 217, 244, 246, 249, 262, 273, 293, 298
- Kommunikation
- Begriff 11
  - bildbasierte/visuelle Kommunikation 17 ff., 22, 166, 188, 195, 197, 232, 234, 246, 277
  - Face-to-Face 151
  - -sfreiheit 189 ff., 227, 233 f.
  - -smedien 3, 17 ff., 201, 226, 271
  - splattform, *s. Plattform*
  - offene Kommunikation 146, 188, 198 ff., 224, 240
  - One-to-One 38, 146, 153
  - One-to-Many 38, 146
- Kontrollverlust 25, 84 f., 130 ff., 141 f., 174 ff., 254, 263, 296 f., 302, 306
- Konvergenz 44, 47 ff., 192 f.
- körperliche Festlegung 54, 63, 177
- Kunstfreiheit 86, 195 f.
- künstlerisch 15, 17, 55, 59, 86
- Laien 77, 91, 148, 162 ff., 178, 183 ff., 199, 210, 246, 298
- -fotografie 24, 59, 62, 68, 71, 128 ff., 148, 178, 191, 228, 231
  - -journalismus 162 ff.
  - -privileg 194
- Leistungsschutz 3, 60 f.
- Lichtbild 3, 60, 71, 76 f., 100, 130, 136, 190
- Lichtbildwerk 54 ff.
- Link 40, 42 ff., 113 f., 268, 171 ff., 204 f., 229 f., 280
- Lizenz 71, 202 f.
- Löschung 119, 170, 216, 225 ff., 231, 273, 303
- Löschungsanspruch 79, 94, 97, 113 f., 119
- Löschungspflicht 227, 231, 234
- maschinenlesbar 129 ff., 284, 288, 295 f.
- Masse 58, 99, 147, 159, 224, 233
- an Fotos 4, 24 f., 59, 185
  - -nkommunikation 9, 49, 147 f., 162, 191 ff.
  - -nkonsum 63, 72
  - -nmedien 17, 151
- Maßstäbe 19, 56, 142 f., 150, 155 ff., 168 f., 172, 175, 185, 194 ff., 262, 270 f., 301
- Medien 21, 47, 91, 164, 231, 283
- klassische/traditionelle Medien 26, 49, 71, 76, 91, 146, 162 ff., 185, 233
  - Kommunikationsmedien, *s. Kommunikation*
  - -bezogene Grundrechte 190 ff., 194
  - -bruch 249
  - -gesetze 162 f., 191 f., 246
  - -kompetenz 276
  - -privileg 76, 191 f., 194 f., 271
  - -nutzungsgeheimnis 261
  - Printmedien 46 f., 76, 198, 229, 250
  - soziale Medien 145 f., 151, 157 ff.
- Meinung 82, 114, 149, 174, 190 ff., 226 f., 257 ff., 264, 271
- Auflösung Spannungsverhältnis 195 ff.
  - Bildnis als Meinung, *s. Bildnisse*
  - -freiheit 82, 174, 190 ff., 226, 234, 257 ff., 271

- Menschenwürde 82 f., 125, 195  
Musikwerk 2 f., 54, 165, 177 f., 183,  
202 f., 218, 222, 270
- Netzwerke 26, 35 ff., 66, 146 ff., 156 ff.,  
165 ff., 205, 210 f., 217, 248 f., 275,  
282, 291 ff., 301 ff.
- Netzverträglichkeitstest 204 f.
- Notice-and-Take-Down 225 ff., 230, 271
- Nutzerbereich 44, 176, 303  
nutzergenerierte Inhalte 48, 96, 130,  
145 ff., 178, 202, 204, 285
- Nutzungsrecht 61, 71 ff., 77 f., 87, 92 f.,  
183, 214 f.
- Öffentlichkeit 16, 25 f., 65 ff., 90 f., 116,  
181, 262 ff., 297, 302  
– Begriff und Elemente 150 ff.  
– Internetöffentlichkeit 149  
– Medienöffentlichkeit 185
- Offline 47, 72, 164, 186, 198, 242 f.,  
282
- Online  
– -basierte Kommunikation 7, 47, 179,  
291 ff.  
– -Übermittlung 137, 182
- Original 33 f., 54, 65, 67, 84, 135, 141,  
166, 177, 287
- Painer/Standard 59
- Personenbezogenes Datum, s. *Daten-  
schutz*
- Persönlichkeit  
– -srecht, s. *Allgemeines Persönlichkeits-  
recht*  
– -smerkmale 83, 131, 144, 187, 192,  
200, 289, 306  
– virtuelle Persönlichkeit 187
- Pictorial turn 17
- Plattform 26, 36, 39, 42 ff., 51, 95,  
146 ff., 179, 185, 210 ff., 219, 221,  
233 ff., 249, 253, 270 ff., 278
- Portal 30, 177 f., 183, 197, 202, 229 ff.,  
253, 265, 270 f., 294
- Posten 167 ff., 191, 224
- Presse 47, 86 ff., 149, 164, 171, 174, 190,  
271  
– Begriff 192  
– redaktionelle Inhalte, s. *journalistisch*  
– -freiheit 86, 91, 190 ff.
- Privatheit 148 ff., 181  
– Begriff und Elemente 152 ff.  
– berechnete Erwartung 153 ff.  
– digitale Privatheit 161
- Privatkopie, s. *Schrankenregelungen*
- Privatsphäre 27, 63, 72, 74, 91, 110 f.,  
138 ff., 151 ff., 186 f., 238
- Profil 42 ff., 152, 157 ff., 169, 171 f, 176,  
185, 211, 250, 291 ff.
- Prominent 91, 185 f., 199
- Prosument  
– Begriff und Elemente 147 f.
- Provider  
– Access-Provider 36 f., 40, 49, 79, 95,  
115, 119, 217 f., 222 ff., 244, 252, 270,  
273 ff.  
– Host-Provider 39 f., 95, 115, 224 ff.,  
230, 244, 270 ff.
- Prüfungspflicht 271
- Pseudonym(ität) 240, 243, 256, 259, 261,  
268 f., 272 f., 278
- reasonable expectation 153 ff.
- Recht am eigenen Bild 10, 80 ff., 116,  
185, 210, 259, 302
- Recht auf informationelle Selbstbestim-  
mung 98 f., 113, 125, 149, 257 ff.,  
263 f., 290, 300, 304
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulich-  
keit und Integrität informationstech-  
nischer Systeme 149, 260, 306
- Recht auf Vergessenwerden 113 f., 187
- Rechtdurchsetzung 189, 252 f., 266, 269
- Rechtsstaat 28, 262
- redaktionelle Tätigkeit, s. *Journalismus*
- Reichweite 43, 46, 88 f., 175 f., 189,  
207 f., 247, 255, 269
- Registrierung 41 ff., 158 f., 249, 303 f.
- revange porn 185, 253 f., 277
- Richtlinie, s. *Datenschutz*
- Rundfunk 149, 151, 164, 190  
– -freiheit 86, 190 ff.
- Rundfunkstaatsvertrag 163, 191, 272
- Sachherrschaft 134 ff., 144
- Scan 32 f., 130, 134 ff., 182, 281

- Schadensersatz 69, 79, 93 f., 114, 118, 201, 229, 265 f.
- Schrankenregelungen
- allgemeine Internetschranke 205 f.
  - Anonymitätsschranke 269 ff.
  - der Grundrechte 190, 263
  - des KUG 87 f.
  - des Urheberrechts 66, 73 ff., 170, 203
  - Privatkopierschranke 74 f., 112, 132, 136, 139 ff., 166 ff., 177
- Schriftformerfordernis 73, 87, 103 ff., 118, 122, 209, 299
- Schutzgut 54 f., 83, 90, 100 f., 115, 187, 196, 198, 233, 136, 252, 276
- Schutzniveau 106, 108 f.
- Schutzpflicht, *s. Grundrechte*
- Selbstbestimmung, *s. Recht auf informationelle Selbstbestimmung*
- Selbstdarstellung 27, 39, 185, 187
- Selfie 3, 27, 55, 133 f., 253 f., 274, 278
- Soziale Netzwerke, *s. Dienste und Netzwerke*
- Speicherfrist 216
- Speichermedium, *s. Trägermedium*
- Speicherungspflicht 79, 115, 253
- Sphäre 149, 151, 154, 158, 161, 164, 265
- Straftatbestand/StGB 86, 149, 191, 254, 279
- Strafverfolgungsbehörde 244, 248, 253, 267
- Straßenverkehr 36, 126, 200, 251, 267, 277
- Streisand-Effekt 254
- Suchmaschine 30, 44, 47, 113, 157, 187, 209 ff., 229 f., 275, 280, 283, 293 f.
- Teilen-Funktion 42, 171 ff., 205, 224 f.
- Telemedien/TMG 41, 50, 95, 104 f., 163, 214, 249, 256, 272, 274
- Template, *s. Gesichtserkennung*
- Timeline 42 f., 171, 176
- Träger- und Speichermedium 32, 34, 58, 129, 134, 139, 165, 170 ff., 232
- Transparenz 212, 214
- Twitter, *s. Dienste*
- Unterlassungsanspruch 79, 94, 229
- Upload 165 ff., 169, 171, 191, 303
- Urheberkennzeichnung 70, 136, 144, 182, 184
- Urheberzuordnung 136 f., 182 f., 227, 231
- Verantwortung 174, 216, 222 ff., 269 ff.
- Verhältnis
- KUG/BDSG 115 ff.
  - Öffentlichkeit/Privatheit 148 ff.
  - Rechteinhaber/Nutzer 189
  - Staat/Bürger 97, 100, 114, 138, 189, 199
- Verknüpfung 40, 279 ff.
- verschuldensunabhängig 114, 118
- Vertrag/vertraglich 37, 49, 66, 72, 78, 87, 92, 112 f., 118, 256, 268, 301
- Verwendungszweck 86 ff., 117, 210
- Volkszählung 98 f., 113, 258
- Vorfeldmaßnahmen/-schutz 67, 84 ff., 103, 116 f., 132, 142 f., 275, 310
- Vorschaubilder 73, 203, 209 ff.
- Vulnerabilität 35, 135, 143, 310
- Warnhinweis 216 ff., 227, 231
- auf Nutzungsfolgen 220 ff.
  - auf Rechtsverletzung 187 ff.
- Web 2.0 5, 9, 39, 48
- Webseite/Webspace 40 ff., 80, 96, 115, 157, 160, 167
- Widerruf, *s. Einwilligung*
- World Wide Web/WWW 38 f., 48, 148, 169, 281, 289
- Zivilrecht(lich) 79, 82, 94, 118, 121, 150, 189, 197, 212, 214, 232, 252, 265, 275, 277
- Zweckbindung 99, 114
- Zweckbestimmung 98, 103, 310
- Zwischenspeicherung 170
- Zugang 150, 157, 161, 164, 211
- -beschränkte Bereiche 75, 160, 176, 211, 213, 249, 307
  - -skontrolle 152